

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
2014 - 2020**

Die Gemeinde Oberaurach

erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2
Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

A. Beratende Ausschüsse:

- a) den **Verwaltungs- und Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates,
- b) den **Vereins- und Ehrenamtsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates
- c) den **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss**
 - aa) der Finanzausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats
 - bb) der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates

B. Beschließende Ausschüsse:

den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe A, a, b, c (aa), und B genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Beim Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Nur der Bau- und Umweltausschuss (Abs. 1 B) beschließt anstelle des Gemeinderats (beschließender Ausschuss).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und ein Sitzungsgeld von 20,-- € für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen eines Ausschusses. Für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses wird ein pauschales Sitzungsgeld von 30,00 € bei der Teilnahme an einer Sitzung gewährt.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Beschäftigte (ehemals Arbeiter oder Angestellte) sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

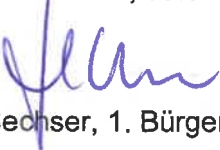
§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.07.2008 außer Kraft.

Oberaurach, 09.07.2014



(Sechser, 1. Bürgermeister)